

**Gebührensatzung für **das** Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek  
vom 1. September 2011**

**(Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011)**

**i.d.F. der Änderungssatzungen vom**

**25. Juli 2012 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 8. August 2012)**

**9. Februar 2015 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 18. Februar 2015)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Benutzung	3
§ 4 Allgemeine Gebühren	3
§ 5 Wiedergabegebühren	4
§ 6 Gebührenfreiheit	6
§ 7 Fernleihe	7
§ 8 Mahnung	7
§ 9 Auslagen	7
§ 10 Entgelte	7
§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	7
§ 12 Inkrafttreten	8

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs mit wissenschaftlicher Bibliothek und der Städtischen Sammlungen Gebühren und Auslagen.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Anfertigung von Kopien und die Wiedergabe im Sinne von § 4 und § 5.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Fürth neben der Benutzungsgebühr und die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs, der Bibliothek oder der Sammlungen bei kommerziellen Projekten bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Stadtarchiv, der Bibliothek oder den Städtischen Sammlungen durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für eine Benutzung Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner oder Schuldnerin der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs, der Bibliothek oder der Städtischen Sammlungen in Anspruch nimmt.
- (2) **Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.**

### § 3 Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, für die Bibliothek ein Benutzungsausweis.
- (2) Für das Ausstellen bzw. Verlängern einer Benutzungsgenehmigung bzw. eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

	Erwachsene	Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler
pro Jahr	30,00 Euro	frei
pro Monat	7,50 Euro	frei

- (3) Bei einer Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an, für das einmalige Ausleihen an einem Benutzungstag muss kein Benutzerausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausleihe pro Stück beträgt in diesem Fall für Erwachsene 1,00 Euro und für **Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler ist sie frei**.
- (4) Die Benutzung der **Handbibliothek** im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich.

### § 4 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivalien und archivalischen Hilfsmitteln, die Versendung von Reproduktionen, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für anderweitig nicht geregelte sonstige Tätigkeiten, je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 35,00 Euro.
- (2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von **Reproduktionen** und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. digitale Verfahren	
a) Digitalisat einer Archivalie (bis DIN A2) mit 300dpi	2,50 Euro
b) Digitalisat einer Archivalie (größer als DIN A2)	Vergabe an externe Firmen nötig mit Weitergabe der hierfür anfallen Kosten zzgl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro
c) Ausdruck eines Digitalisats auf Normalpapier (zzgl. zur Digitalisierung)	1,00 Euro
d) Datenübermittlung über Cloud	5,00 Euro
e) Digitalisate mit einer Auflösung von mehr als 300dpi	3,50 Euro, ggf. anfallende Kosten durch Vergabe an externe Dienstleister

	werden gesondert berechnet
2. Andere Verfahren, beispielsweise zur Reproduktion, z.B. von Karten und Plänen, können an externe Dienstleister vergeben werden.	
Für die Abwicklung wird – zuzüglich zu den Herstellungskosten der Dienstleister – eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von	20,00 bis 100,00 Euro erhoben.
3. Reproduktionen auf Normalpapier von Archivalien, Zeitungen und Büchern bis 1900	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,50 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	2,00 Euro
4. Reproduktionen auf Normalpapier aus Büchern ab 1901 und Zeitschriften	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,00 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	1,50 Euro
5. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,00 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	1,50 Euro

- (3) Entgelte für Nutzungsrechte sind in den allgemeinen Gebühren und den Wiedergabegebühren nicht enthalten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen, insbesondere wenn der Erhaltungszustand von Archivalien dem entgegensteht.
- (5) Soweit Amtshandlungen von anderen allgemeinen Satzungen, Verordnungen oder dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig sind und von dieser Gebührensatzung nicht gesondert geregelt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach diesen anderen Vorschriften.

### § 5 Wiedergabegebühren

- (1) Herstellungsgebühren für die Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.
- (2) Für die Wiedergabe von Archivalien sind zu entrichten:

1. bei Publikationen in Büchern und Broschüren für einmalige Veröffentlichung bei		
Auflagenhöhe		
bis 1000 Exemplare	25,00 Euro	
bis 5000 Exemplare	50,00 Euro	
bis 10 000 Exemplare	75,00 Euro	
bis 50 000 Exemplare	100,00 Euro	
ab 500 000 Exemplare	150,00 Euro	
2. bei Zeitungs-/Zeitschriftenpublikationen für einmalige Veröffentlichung bei		
Auflagenhöhe		
bis 5000 Exemplare	50,00 Euro	

bis 50 000 Exemplare	75,00 Euro	
bis 100 000 Exemplare	100,00 Euro	
bis 250 000 Exemplare	150,00 Euro	
ab 500 000 Exemplare	200,00 Euro	
<b>3. für Ausstellungen</b>		
lokalhistorisch	20,00 Euro	
Andere	100,00 Euro	
<b>4. für die Herstellung von Werbebroschüren, Werbeprospekten und sonstigen Werbemitteln (bis DIN A3 und je angefangene 10 000 Exemplare)</b>		
	150,00 Euro	
<b>5. für die Herstellung von Plakaten, Postern und großformatigen Werbeanzeigen (ab DIN A3 und je angefangene 10 000 Exemplare)</b>		
	250,00 Euro	
<b>6. für Postkarten (pro Aufnahme und je angefangene 5000 Exemplare)</b>		
	250,00 Euro	
<b>7. für Fernsehproduktionen</b>		
- bei einmaliger Ausstrahlung		
	im regionalen Bereich	50,00 Euro
	im deutschsprachigen Sendegebiet	100,00 Euro
	in einem anderen europäischen Land	150,00 Euro
- bei beliebiger Häufigkeit der Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren		
	im deutschsprachigen Sendegebiet	150,00 Euro
	europaweit	200,00 Euro
	weltweit	400,00 Euro
<b>8. für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung maximal 80dpi bzw. 200x300 Pixel)</b>		
Dauer		
bis ein Jahr	150,00 Euro	
jedes weitere Jahr	75,00 Euro	

(3) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

1. Dokumentarfilmproduktionen

1.1 Nutzung für Fernsehproduktionen

1.1.1 Einmalige Ausstrahlung

Im regionalen Bereich (z. B. Dritte Programme)	150,00 Euro
Im deutschsprachigen Sendegebiet	300,00 Euro
in einem anderen europäischen Land über ein Jahr	300,00 Euro

1.1.2 Beliebig häufige Ausstrahlung bei einer Lizenzdauer von fünf Jahren

im regionalen Bereich (z. B. Dritte Programme)	300,00 Euro
im deutschsprachigen Sendegebiet	450,00 Euro
in einem anderen europäischen Land über ein Jahr	450,00 Euro

1.2 Nutzung in einer Dauerausstellung, einem Museum o.ä.

lokalhistorisch	10,00 Euro
Andere	25,00 Euro

1.3 Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz

deutschsprachiges Sendegebiet	25,00 Euro
Europaweit	50,00 Euro
Weltweit	100,00 Euro

1.4 Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)

Dauer	schwarz-weiß	farbig
bis ein Jahr	75,00 Euro	150,00 Euro
jedes weitere Jahr	25,00 Euro	50,00 Euro

2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen, Videoclips u.ä.

2.1 Nutzung bei Fernsehproduktionen

Verdoppelung der Gebühren nach Ziffer 1.1 mit 1.4

2.2 Nutzung für Kinoproduktionen

deutschsprachiges Sendegebiet	1.000,00 Euro
Europaweit	1.500,00 Euro
Weltweit	3.000,00 Euro

**§ 6 Gebührenfreiheit**

(1) Auf die Erhebung von Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5 kann verzichtet werden

1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
4. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

- (2) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei der Nutzung durch andere wissenschaftliche Einrichtungen, soweit die Befreiung auf Gegenseitigkeit beruht, für Benutzungsvorhaben im öffentlichen Interesse der Stadt Fürth oder des Stadtarchivs sowie in begründeten Einzelfällen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit bei Kleinbeträgen.
- (3) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

### **§ 7 Fernleihe**

Bei Fernleihbestellungen wird ein Portokostenanteil in Höhe von **3,00** Euro pro Bestellung fällig. Er ist beim Erwerb des Fernleihscheins zu entrichten.

### **§ 8 Mahnung**

Bei Überschreiten der gesetzlichen Ausleihfrist in Orts- und Fernleihe erfolgt eine Mahnung. Die Gebühr hierfür beläuft sich, wenn keine Verlängerung beantragt wurde, für die erste Mahnung auf **7,50** Euro, für die zweite Mahnung auf **15,00** Euro.

### **§ 9 Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 3 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherung).
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

### **§ 10 Entgelte**

Von den Gebühren und Auslagen im Sinne dieser Satzung bleiben die Entgelte für privatrechtliche Nutzungen des Stadtarchivs und der Schlossanlage unberührt.

### **§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Auftragsvergabe.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.

- (3) Das Archiv, die Bibliothek und die Sammlungen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für das Stadtarchiv Fürth vom 5. April 2006 und Stadtbibliothek vom 14. Juli 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juni 2004 außer Kraft.